

Berg/Kramme (Hrsg.)  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



Beck'sche Kompakt-Kommentare

# Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

**Kommentar**

Herausgegeben von

**Dr. Daniel F. Berg**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, München

und

**Univ.-Prof. Dr. Malte Kramme**

Inhaber der Euregio-Stiftungsprofessur für das Recht der Technik,  
Mobilität und Nachhaltigkeit, Institut für Theorie und Zukunft des Rechts,  
Universität Innsbruck

Bearbeitet von

**Dr. Daniel Friedrich Berg**

**Prof. Dr. Malte Kramme**

**Dr. Milena Charnitzky**

**Mag. Emanuel Ponholzer**

**Dr. Christoph Rung**

**Dr. Michael Wenzel**

2023



**C.H.BECK**

Zitiervorschlag: Berg/Kramme/Bearbeiter LkSG § ... Rn. ...

**www.beck.de**

ISBN 978 3 406 78443 9

© 2023 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz: Druckerei C. H. Beck

Druck und Bindung:  
Beltz Graphische Betriebe GmbH  
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza



[chbeck.de/nachhaltig](https://www.chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Am 22. Juli 2021 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz über die unternehmerische Sorgfalt in Lieferketten verkündet. Kern dieses Mantelgesetzes ist die Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), das in dem vorliegenden Band kommentiert wird. Mit diesem Gesetz werden erstmals im Inland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe in die Pflicht genommen, sich um die Einhaltung bestimmter menschenrechtlicher (vor allem: arbeitsschutzrechtlicher) und umweltbezogener Mindeststandards in ihren Lieferketten zu bemühen.

Das LkSG tritt überwiegend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen inländische Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten die neuen Regeln zur Lieferkettensorgfalt beachten. Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten wird eine längere Vorbereitungszeit gewährt. Sie fallen erst ab dem 1. Januar 2024 in den Anwendungsbereich des LkSG. Vorschriften zur Behördenzuständigkeit, zum Erlass von Verordnungen betreffend Verfahrensfragen, zur Veröffentlichung von Handreichungen und zu behördlichen Rechenschaftsberichten sind am 23. Juli 2021, dem Tag nach der Verkündung, in Kraft getreten.

Der Verabschiedung des Gesetzes gingen internationale Bemühungen um eine Verbesserung der Produktionsbedingungen in den transnationalen Lieferketten, und hier insbesondere in den Ländern des globalen Südens, voraus. Am 16. Juni 2011 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese sowie Leitlinien der OECD waren Quelle der Inspiration für die Bundesregierung bei der Ausarbeitung des „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“, der auf eine freiwillige Beachtung von lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten setzte. Erwartungen, die nicht erfüllt wurden und den Gesetzgeber zum Handeln bewegten.

Das LkSG formuliert zunächst bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Standards (§ 2) und stellt in der Folge Sorgfaltspflichten auf, mit denen das Risiko einer Verletzung dieser Standards gesenkt werden soll. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Risikoanalyse (§ 5) und Präventionsmaßnahmen (§ 6). Hat sich ein Risiko realisiert, müssen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden (§ 7). Zudem ist eine Beschwerdemöglichkeit einzurichten (§ 8). Über die getroffenen Maßnahmen ist gegenüber der Öffentlichkeit und dem BAFA zu berichten. Bei Verletzungen der Sorgfaltspflichten kann die Behörde Anordnungen zur Behebung der Missstände treffen (§§ 14 ff.) und Bußgelder verhängen (§ 24). Zudem droht ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22). Eine zivilrechtliche Haftung wegen der Verletzung von LkSG-Pflichten wurde – anders als noch im Regierungsentwurf und Vorentwürfen – ausdrücklich ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3).

Dieses übersichtliche Grundgerüst darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anwendung des Gesetzes Unternehmen und Behörden vor komplexe

## Vorwort

Herausforderungen stellt. Die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards, deren Verletzung es zu verhüten gilt, werden durch in Teilen nur schwer durchschaubare Bezugnahmen auf internationale Übereinkommen bestimmt. Andere Standards sind dem am Ort des Zulieferers geltenden Recht zu entnehmen. Mit diesen Fremdrechtsordnungen werden sich inländische Unternehmen, die in den betreffenden Staaten keine eigene Niederlassung haben, noch nicht eingehend beschäftigt haben.

Zudem werden Unternehmen regelmäßig vor der Frage stehen, wie groß der Aufwand sein soll, den ihnen das Gesetz bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten abverlangt. Die Sorgfaltspflichten, wie die Pflicht zur Vornahme einer Risikoanalyse und von Präventionsmaßnahmen gelten für alle Lieferbeziehungen, unabhängig vom Auftragsvolumen, der Branche oder anderen risikobestimmenden Faktoren. Es liegt in der Verantwortung der Unternehmen, unter Heranziehung vage formulierter Kriterien, zu entscheiden, welcher Aufwand bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten in ihrem konkreten Fall angemessen ist (§ 3 Abs. 2).

Diesem stufenlos verschiebbaren Sorgfalthmaßstab steht die zu holzschnittartige Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern gegenüber. Die Beachtung der Sorgfaltspflichten ist primär darauf gerichtet, im eigenen Geschäftsbereich und bei *unmittelbaren Zulieferern* das Risiko von Verletzungen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards zu minimieren. Sorgfaltspflichten gegenüber *mittelbaren Zulieferern* schulden die inländischen Unternehmen hingegen nur, wenn sie Kenntnis von dortigen Missständen haben. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, die Verantwortlichkeit an die tatsächliche Einflussnahmemöglichkeit zu koppeln. Jedoch darf nicht übersehen werden, dass – ungeachtet eines entsprechenden Missbrauchstatbestands (§ 5 Abs. 1 S. 2) – die starre Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern dazu einlädt, risikoträchtige Tätigkeiten auf mittelbare Zulieferer auszulagern und die Augen vor dort auftretenden Missständen zu verschließen. Der Grat zwischen einer zulässigen und einer missbräuchlichen Gestaltung der Lieferbeziehungen ist hier mitunter schmal.

Mit dem vorliegenden Kommentar soll Unternehmen, Anwaltschaft und Behörden eine Orientierung für einen rechtssicheren Umgang mit dieser neuartigen und komplexen Materie geboten werden, indem die Bestimmungen erläutert und ausgelegt werden sowie Lösungsvorschläge zu den wichtigsten ungeklärten Rechtsproblemen unterbreitet werden. Ziel ist es, durch die knappe Darstellung einen schnellen Überblick zu bieten. Orientierung bieten auch Handreichungen des BAFA, die sukzessive veröffentlicht werden. Die ersten dieser Themenpapiere, die Aufschluss über den zu erwartenden Gesetzesvollzug geben, sind aber erst nach Abschluss des Manuskripts veröffentlicht worden und konnten daher nur in Form punktueller Verweise berücksichtigt werden. Ein laufend aktualisierter Überblick über die Handreichungen und über Leitfäden anderer Stakeholder findet unter sich unter: [www.csr-in-deutschland.de](http://www.csr-in-deutschland.de).

Anfang 2022 hat die Europäische Kommission ihren Entwurf für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf

Nachhaltigkeit (COM(2022) 71 final) vorgestellt. Der Richtlinienentwurf weist viele Parallelen zum LkSG auf, aber auch wesentliche Unterschiede. So sind die Sorgfaltpflichten nicht nur im Hinblick auf die Lieferkette zu wahren, sondern im Hinblick auf die gesamte Wertschöpfungskette, so dass auch die Vertriebskette erfasst ist. Es wird auch nicht starr zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern unterschieden. Vielmehr muss Risiken bei allen Unternehmen begegnet werden, zu denen das verpflichtete Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält. Zudem ist auch eine zivilrechtliche Haftung vorgesehen. Dabei darf mit Spannung erwartet werden, ob diese im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das gleiche Schicksal nimmt, wie entsprechende Vorschläge im Rahmen des deutschen Gesetzgebungsverfahrens.

Der Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes gibt nicht nur den betroffenen Unternehmen Zeit, sich auf die neuen Regelungen einzustellen, sondern hat auch uns die Möglichkeit verschafft, dieses Werk pünktlich zum Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.1.2023 publizieren zu können. Den Expertinnen und Experten, die wir als Autoren gewinnen konnten, gilt unser herzlicher Dank für ihren großen Einsatz, der die Fertigstellung des Manuskripts in so kurzer Zeit ermöglicht hat. Danken möchten wir auch Herrn Rechtsanwalt Dr. Erik Ehmann, Kempten, der ursprünglich die Idee zu diesem Kommentar hatte, dann aber leider nicht mitwirken konnte. Zudem danken wir den helfenden Händen und Köpfen, die durch ihre Recherche und die Mitwirkung bei der Fahnenkorrektur einen unverzichtbaren Beitrag zum Gelingen dieses Werkes geleistet haben. Großer Dank dafür gebührt insbesondere Hannah Kriwak, Mag. Maria Paulmichl, Ref. iur. Christina Witt und Ref. iur. Victoria Seeliger. Schließlich danken wir dem Verlag C. H. Beck für die verlagsseitige Betreuung und die vertrauensvolle und professionelle Zusammenarbeit.

München und Innsbruck, im September 2022

Dr. Daniel F. Berg  
Prof. Dr. Malte Kramme





## Bearbeiterverzeichnis

- Dr. Daniel F. Berg* §§ 1, 2 Abs. 1–4, 8, 9 Abs. 1;  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, RITTERSHAUS Rechtsanwälte Steuerberater Part mbB, München § 11 (mit Charnitzky)
- Univ.-Prof. Dr. Malte Kramme* §§ 3–7, 9 Abs. 2–4 (mit Ponholzer)  
Inhaber der Euregio-Stiftungsprofessur für das Recht der Technik, Mobilität und Nachhaltigkeit, Institut für Theorie und Zukunft des Rechts, Universität Innsbruck
- Dr. Milena Charnitzky* §§ 2 Abs. 5–8, 10;  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Mediatorin, RITTERSHAUS Rechtsanwälte Steuerberater Part mbB, Mannheim § 11 (mit Berg); 12, 13
- Mag. Emanuel Ponholzer* §§ 3–7, 9 Abs. 2–4 (mit Kramme)  
Universitätsassistent, Dissertant, Institut für Theorie und Zukunft des Rechts, Universität Innsbruck
- Dr. Christoph Rung* §§ 14–24 (mit Wenzel)  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, RITTERSHAUS Rechtsanwälte Steuerberater Part mbB, Mannheim
- Dr. Michael Wenzel* §§ 14–24 (mit Rung)  
Rechtsanwalt, RITTERSHAUS Rechtsanwälte Steuerberater Part mbB, Mannheim



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Bearbeiterverzeichnis .....	IX
Inhaltsverzeichnis .....	XI

## **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

§ 1 Anwendungsbereich .....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	15
§ 3 Sorgfaltspflichten .....	73
§ 4 Risikomanagement .....	97
§ 5 Risikoanalyse .....	109
§ 6 Präventionsmaßnahmen .....	125
§ 7 Abhilfemaßnahmen .....	143
§ 8 Beschwerdeverfahren .....	159
§ 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung .....	173
§ 10 Dokumentations- und Berichtspflicht .....	182
§ 11 Besondere Prozessstandschaft .....	193
§ 12 Einreichung des Berichts .....	201
§ 13 Behördliche Berichtsprüfung; Verordnungsermächtigung .....	201
§ 14 Behördliches Tätigwerden; Verordnungsermächtigung .....	203
§ 15 Anordnungen und Maßnahmen .....	211
§ 16 Betretensrechte .....	218
§ 17 Auskunft- und Herausgabepflichten .....	224
§ 18 Duldungs- und Mitwirkungspflichten .....	232
§ 19 Zuständige Behörde .....	234
§ 20 Handreichungen .....	237
§ 21 Rechenschaftsbericht .....	238
§ 22 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge .....	240
§ 23 Zwangsgeld .....	254
§ 24 Bußgeldvorschriften .....	256
Anlage zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2 .....	278
Stichwortverzeichnis .....	279

